

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 18.02.2026

Aufgrund des § 3 und des § 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl I (Nr. 10) S. ber. (Nr 38) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. September 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 81]) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 18.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung, geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa“.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb erfüllt die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) i. V. m. § 3 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40]). Dazu gehört im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf – auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 4 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. der Kreistag;
2. der Werksausschuss;
3. die Werkleitung.

Für den Landrat gilt § 9 dieser Satzung.

§ 5 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch den Kreistag auf Vorschlag des Landrates eine Werkleitung bestellt. Diese besteht aus zwei Werkleitern/innen. Die Werkleitung besteht aus einem/einer Werkleiter/in für den kaufmännischen Bereich und einem/einer Werkleiter/in für den technischen Bereich.
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem Landrat. Die Werkleitung hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht.

§ 6
Vertretung des Landkreises in
Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Landrates ab.

§ 7
Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt neun Mitglieder an.
Er setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Kreistages, die aus der Mitte des Kreistages gewählt werden und zwei Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
 1. Vergaben von Lieferungen und Leistungen sowie Vergaben freiberuflicher Leistungen ab einem Wert von 125.000 € bis zu einem Wert, der 250.000 € nicht erreicht.
 2. Vergaben von Bauleistungen ab einem Wert von 200.000 € bis zu einem Wert, der 450.000 € nicht erreicht.
 3. Geschäfte über Vermögensgegenstände des Eigenbetriebes wenn der einzelne Vermögensgegenstandes den Wert von 25.000 € nicht bis zu einem Wert, der 450.000 € nicht erreicht.
 4. Die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert von 25.000 €.
- (5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 8

Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Er beschließt zudem über die in § 7 Abs. 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann er die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9

Stellung des Landrates

Der Landrat wird

- a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 ff. BbgKVerf, dem § 3 Abs. 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen und
- c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Abs. 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit des Landkreises, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen tätig.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen des Landkreises zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i.S.d. § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landkreises.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der EigV enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 EigV vorliegen.

§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft vom 09. Februar 2011 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 18.02.2026


.....
Harald Altekrüger
(Landrat)